

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per Mail: v11@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
antonella.krenn@bmk.gv.at

Graz, am 19.09.2022

**Betreff: Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
Begutachtung
GZ: 2022-0.503.125**

Mag. Andreas Ulm
Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter
a.ulm@unp.at

Dr. Thomas Neger
Rechtsanwalt
t.neger@unp.at

Mag. Pascal Dreier
Rechtsanwalt
p.dreier@unp.at

Mag. Eva Leodolter
Insolvenzverwalterin

Mag. Lisa Doriath
Rechtsanwalts-
anwältin

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Sehr geehrte Frau Dr. Petek!

Sehr geehrte Frau MMag. Krenn!

Mit der Mitteilung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 25.07.2022 wurde die Stellungnahmemöglichkeit zur rezenten Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 bis zum 19.09.2022 eingeräumt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorliegende UVP-Novelle (folgend auch „neue Fassung“, kurz „nF“ genannt) hat als selbst erklärtes Ziel, die *„Beschleunigung der Genehmigung von Vorhaben der Energiewende durch Festlegung des hohen öffentlichen Interesses, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei nicht ausreichend substantiierten Beschwerden, Flexibilisierungen bei Änderungen von Genehmigungen, Vermeidung von*

Doppelprüfungen hinsichtlich Landschaftsbild, Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Umwelteingriffen, Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen durch Vorgaben bei fehlender Flächenwidmung“ zum Gegenstand.

Als „Wirkungsziel“ wurde dabei die „*Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung*“ genannt.

Ungeachtet der kritisch zu behandelnden Frage, ob mit beschleunigten Verfahren ein höherer Standard hinsichtlich der genannten Einflussfaktoren geschaffen werden kann, ist der im Entwurf faktisch enthaltene Ausschluss raumordnungsrechtlicher Instrumente (§ 4a nF), der grundsätzliche Ausschluss der sonst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel geltenden aufschiebenden Wirkung der Bescheidbeschwerde (§ 17a Abs 1 nF) sowie die Festsetzung des Stands der Technik mit dem Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage (§ 12 Abs 7 nF) als problematisch zu beurteilen.

Mit der Wahrnehmung der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG können bundeseinheitliche Rechtsnormen betreffend die Genehmigung von UVP-Anlagen geschaffen werden. Dass dies dabei bereits grundsätzlich „*ermöglicht, landesrechtliche Genehmigungspflichten auszuschließen*“ scheint im Hinblick auf das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot kritisch (vgl. Erläuterungen zum Entwurf, Seite 4). Auch schiene der damit verbundene Eingriff in die Raumordnung, welche bislang als Landesmaterie qualifiziert wurde, fraglich. Da die Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nicht vorsieht, kann ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden (Prinzip der Exklusivität der Kompetenzbereiche). Es ist vom System der Kompetenzverteilung her ausgeschlossen, dass Bund und Länder verfassungsmäßigerweise Regelungen für idente Lebenssachverhalte erlassen (vgl. VfSlg 15.552). Kritisch ist dabei, wenn nun durch den Bund festgelegt werden kann, wann bei „Zonierungen auf der örtlichen Ebene“, „noch keine erforderliche Konkretisierung vorliegt.“ Eine Regelung desselben Sachverhaltes aufgrund verschiedener Gesichtspunkte ist hier ausgeschlossen, zumal eine direkte Bezugnahme auf die Flächenwidmung im Entwurf enthalten ist und sich hieraus ein

Eingriff in den Regelungsbereich der Landesgesetzgebung ergibt. Hierbei ist auch auf den unbestimmten Gesetzesbegriff der „erforderlichen Konkretisierung“ zu verweisen. Hierin versucht der Bundesgesetzgeber zu bestimmen, wie eine Landesbestimmung auszulegen ist. Konkret, wann die erforderliche Konkretisierung einer Verordnung, welche aufgrund eines Landesgesetzes erlassen wurde, vorliegt. Andererseits schiene die Bewertung der „erforderlichen Konkretisierung“ konsequenterweise bundeslandabhängig zu sein oder gar zur Einzelfallfrage zu avancieren, was dem gewünschten Ziel nach Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit jedoch noch mehr im Wege zu stehen scheint.

Mit § 12 Abs 7 nF soll der festzumachende Stand der Technik, anstatt mit dem jeweiligen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 16 Abs 4 aF), mit Beginn der öffentlichen Auflage festgesetzt werden. Eine Begründung hierfür findet sich in den Erläuterungen, Seite 6, nicht. Insbesondere ist dieser im Verfahrensablauf sehr früh festgesetzte Zeitpunkt als fraglich anzusehen, zumal ein Verfahren nach dem UVP-G erfahrungsgemäß Jahre dauert und gerade im Bereich der erneuerbaren Energien erhebliche Fortschritte beim Stand der Technik in zeitlich kurzen Intervallen realistischerweise erwartbar sind.

Nach § 17a Abs 1 nF soll die Behörde bis zur Vorlage der Beschwerde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde insb gegen die Entscheidung nach § 17 (UVP-Genehmigungen) mit Ausschlussbescheid auszuschließen haben(!), wenn nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und eine Beeinträchtigung des subjektiven Rechts oder des als subjektiv öffentliches Recht geltend zu machenden Umweltgutes nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl die Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde. Der Beschwerde gegen den Ausschlussbescheid sei dabei ebenso bereits vorab die aufschiebende Wirkung zu entsagen. Hier ist anzuführen, dass eine Bezugnahme auf öffentliche Interessen bei Bescheidbeschwerden als Parteibescherden, die grundsätzlich zur Wahrung subjektiver Rechte dienen, irreführend, wenn nicht sogar kafkaesk erscheint. So ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine Wahrnehmung von objektiven Rechtswidrigkeiten (und damit verbundenen auch öffentlichen Interessen) vor den Verwaltungsgerichten durch subjektiv Betroffene ausgeschlossen (vgl bspw VwGH 9.10.2019, Ra 2019/05/0281). Das erkennende Bundesverwaltungsgericht dürfte sohin gar nicht über diese – im Gesetz als Voraussetzung normierten – Bestandteile

im Erkenntnis absprechen, sofern es nicht zu einer Interessenabwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G aufgrund einer negativen Gesamtbewertung käme. Diese Bezugnahme erscheint sohin fragwürdig. In den Erläuterungen, Seite 10, findet sich hierzu nur, dass *„um eine Verzögerung vorzubeugen, [...] die Behörde die aufschiebende Wirkung für nicht hinreichend substantiierte Beschwerden auszuschließen [hat].“* Dabei sei *„eine Beeinträchtigung von einem als subjektiv öffentliches Recht geltend gemachten Umweltgut [...] beispielsweise hinreichend konkret dargelegt, wenn die Umweltschutzvorschriften, die verletzt werden, bezeichnet werden und im Einzelfall näher ausgeführt wird, wie diese Vorschriften konkret verletzt werden.“* Dies stellt nicht nur ein Abgehen vom Grundsatz dar, dass im verwaltungsbehördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren (insbesondere von unvertretenen Parteien) lediglich die betroffenen Rechtsgüter zu nennen sind. Eine Umsetzung dieser Bestimmung würde weiters zur faktischen Aushebelung des verwaltungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrensgrundsatzes, dass im Zuge der hoheitlichen Verwaltung keine rechtsfreundliche Vertretung erforderlich ist, führen. Durch die explizite Notwendigkeit der Nennung der einschlägigen Rechtsnormen und der weiteren fachlich korrekt durchgeführten Subsumtion (*„konkrete Verletzung der konkret dargelegten Umweltschutzvorschriften“*) scheint eine Beiziehung eines Rechtsvertreters hinkünftig zwingend notwendig. Somit schiene entweder eine gesetzliche Bezugnahme auf die damit im Wesentlichen faktisch normierte Anwaltpflicht oder ein Beibehalten der bisher geltenden Verfahrensvorschriften angebracht.

Wir ersuchen sohin höflich um Kenntnisnahme dieser Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Neger / Mag. Pascal Dreier
Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH